

**Zweite Satzung
zur Änderung der Prüfungsordnung
der Universität Heidelberg
für den Studiengang Master of Science
in Advanced Physical Methods in Radiotherapy**

vom 21. Mai 2014

Aufgrund von § 34 des Landeshochschulgesetzes, zuletzt geändert durch das Gesetz zur Einführung einer Verfassten Studierendenschaft und zur Stärkung der akademischen Weiterbildung (Verfasste-Studierendenschafts-Gesetz – VerfStudG) vom 10. Juli 2012 (GBl vom 13. Juli 2012, S. 457 ff.), hat der Senat der Universität Heidelberg am 20. Mai 2014 die nachfolgende zweite Satzung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Studiengang Master of Science in Advanced Physical Methods in Radiotherapy vom 1. Oktober 2010 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 26. November 2010, S. 1839 ff.), geändert am 7. Februar 2013 (Mitteilungsblatt des Rektors vom 28. Februar 2013, S. 37 ff), beschlossen.

Der Rektor hat seine Zustimmung am 21. Mai 2014 erteilt.

Artikel 1

1. In § 8 wird folgender Absatz 3 neu angefügt:

„(3) Sind Studierende aus anderen als den in Absatz 2 genannten Gründen nicht in der Lage, Studien- und/oder Prüfungsleistungen in der vorgesehenen Form oder Zeit zu erbringen, sind die Gründe dem Prüfungsausschuss schriftlich vorzulegen. Erkennt der Prüfungsausschuss diese Gründe an, gilt Abs. 2 entsprechend.“

2. In § 9 Abs. 2 wird folgender Satz 2 neu angefügt: „Mündliche Prüfungsleistungen können gegebenenfalls online erfolgen.“

3. § 10 Abs. 3 wird wie folgt neu gefasst:

„(3) Schriftliche Prüfungsleistungen werden in Form von Klausuren, Seminararbeiten, Hausarbeiten, kurstypischen Arbeiten oder Praktikumsberichten erbracht. Der Bearbeitungszeitraum für Hausarbeiten beträgt im Regelfall zwei bis vier Wochen. Der Bearbeitungszeitraum für die im Modul P zu entrichtenden Prüfungsberichte darf zwei Monate nicht überschreiten.“

4. In § 10 wird folgender Absatz als Absatz 4 neu eingefügt, der bisherige Absatz 4 wird zu Absatz 5:

„(4) Bei allen schriftlichen Arbeiten hat der Studierende bei der Abgabe zu versichern, dass er seine Arbeit - bei einer Gruppenarbeit seinen gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Hilfsmittel benutzt hat. Der Abgabezeitpunkt der schriftlichen Hausarbeit ist aktenkundig zu machen.“

5. In § 11 wird folgender Absatz als Absatz 2 neu eingefügt, die restlichen Absätze verschieben sich entsprechend:

„(2) Bei der Bildung von Noten und Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis einschließlich 1,5

über 1,5 bis einschließlich 2,5

über 2,5 bis einschließlich 3,5

über 3,5 bis einschließlich 4,0

über 4,0

die Note „sehr gut“

die Note „gut“

die Note „befriedigend“

die Note „ausreichend“

die Note „nicht ausreichend“

6. § 13 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Zu einer Master-Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
- das Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife, einer einschlägigen fachgebundenen Hochschulreife oder ein durch Rechtsvorschrift oder von der zuständigen staatlichen Stelle als gleichwertig anerkanntes Zeugnis besitzt
 - an der Universität Heidelberg für den Master-Studiengang Advanced Physical Methods in Radiotherapy eingeschrieben ist
 - seinen Prüfungsanspruch im Master-Studiengang Physical Methods in Radiotherapy nicht verloren hat
 - die erforderliche zweijährige berufliche Praxis in Medizinischer Physik nach § 3 Abs. 4 der Zulassungsordnung sowie die erforderlichen Kenntnisse in Medizinischer Physik nach § 3 Abs. 3 der Zulassungsordnung vorweisen kann.

(2) Für die Zulassung zur Master-Arbeit sind zusätzlich alle Bescheinigungen über die erfolgreich bestanden, in Anlage 1 aufgeführten Lehrveranstaltungen vorzulegen.“

7. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Die Master-Arbeit ist in zwei Exemplaren sowie in elektronischer Form fristgemäß beim Prüfungsausschuss einzureichen; der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen.“

- 8 In § 18 Abs. 1 werden folgende Sätze 5, 6 und 7 neu angefügt: „Auf schriftlichen Antrag der Studierenden an die Prüfungskommission können der Vortrag und die Disputation online erfolgen. Dem Antrag kann nur zugestimmt werden, wenn sichergestellt ist, dass eine einem deutschen Hochschullehrer gleichgestellte Person im Raum des Prüflings anwesend ist um eventuellen Täuschungen oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel vorzubeugen. Die Zusammensetzung der Prüfungskommission wie unter § 18 Abs. 1, Satz 3 benannt bleibt bei Online-Prüfungen unverändert.“

9. Die Anlage zur Prüfungsordnung wird wie folgt neu gefasst:

Anlage : Lehrveranstaltungen des Master-Studiums

Modules	Contents	Training		Total ECTS Credits
		On-Site	Online	
	Introduction to APMR Program Welcome Day	X	X	
Module M 1 Anatomy and Imaging for Radiotherapy	M 1.1 Introduction M 1	X	X	7.5
	M1.2 Anatomy for Physicists and Engineers		X	
	M 1.3 Imaging for Radiotherapy		X	
	M 1.4 Radiological and Virtual Anatomy		X	
	M 1.5 Diagnostic Radiology		X	
	M 1.6 Workshop	X		
	E 1 Exam (written)	X		
Module M 2 Intensity Modulated Radiotherapy (IMRT)	M 2.1 Introduction M 2	X	X	7.5
	M 2.2 Introduction to IMRT		X	
	M 2.3 IMRT in Daily Clinical Work		X	
	M 2.4 Advanced Application Techniques for IMRT		X	
	M 2.5 Workshop	X		
	E 2 Exam (written)	X		
Module M 3 Ion Therapy	M 3.1 Introduction M 3	X	X	7,5
	M 3.2 Fundamentals of Physics		X	
	M 3.3 Beam Generation and Application		X	
	M 3.4 Radiobiology		X	
	M 3.5 Ion Treatment Planning		X	
	M 3.6 Clinical Application		X	
	M 3.7 Seminar	X		
	E 3 Exam (written)	X		

Modules		Contents	Training		Total ECTS Credits
			On-Site	Online	
Module M 4		M 4.1 Introduction Module 4	X	X	7.5
Image Guided Raditherapy (IGRT) and Adaptive Radiotherapy (ART)		M 4.2 IGRT Techniques (Physics) Adaptive Radiotherapy (ART)		X	
		M 4.3 Clinical Applications of IGRT (Medicine)		X	
		M 4.4 Moving Targets and Adaptive Radiotherapy (Medicine/Physics)		X	
		M 4.5 Workshop	X		
		E 4 Exam (written)	X		
Module M 5		M 5.1 Introduction M 5	X	X	7.5
Advanced Dosimetry and Quality Assurance		M 5.2 Fundamentals of Dosimetry		X	
		M 5.3 Dosimetry for Current Radiotherapy Techniques		X	
		M 5.4 Quality Assurance(QA)		X	
		M 5.5 Workshop	X		
		E 5 Exam (written)	X		
Module M I*	Compulsory	I 1.1 Internship Treatment Planning	X	X	7,5
Internships	Required Elective	I 1.2 Internship IMRT	X	X	
	Compulsory	I 1.3 Internship Ion Therapy	X	X	
	Required Elective	I 1.4 Internship ART	X	X	
	Compulsory	I 1.5 Internship Dosimetry and QA	X	X	
Master's Thesis					30
					Σ 75

* Alle Angaben in Leistungspunkten nach ECTS

** Im Modul I müssen sämtliche Pflicht-Praktika und eines der beiden Wahlpflicht-Praktika besucht werden, so dass insgesamt Praktika im Umfang von 7,5 Leistungspunkten erfolgreich absolviert wurden.

Artikel 2

Die vorstehenden Änderungen treten am ersten Tage des auf die Veröffentlichung im Mitteilungsblatt des Rektors folgenden Monats in Kraft.

Heidelberg, den 21. Mai 2014

gez. Prof. Dr. Bernhard Eitel
Rektor